

Satzung des Marktes Stadtbergen über Sammlung und Verwertung von Grünabfällen

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAlG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Augsburg zur Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung auf kreisangehörige Gemeinden am 24.11.1980 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 23.11.1981 und Art 7 Abs. 1 BayAbfAlG i. V. m. Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeverordnung (GO) erlässt der Markt Stadtbergen folgende

S a t z u n g

§ 1

Begriffbestimmungen, Anwendungsbereich

- 1.) Der Markt Stadtbergen betreibt an der Wertachstraße im Orteilsteil Leitershofen eine Sammelstelle für die Anlieferung von Grünabfällen (Grüngutsammelstelle).
- 2.) Grünabfälle, die angeliefert werden dürfen, sind:
 - Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Laub
 - Gras und Reste von Gartenpflanzen samt Wurzelballen
 - Äste von Bäumen bis zu einem Stammdurchmesser von 30 cm
 - Wurzelstöcke
- 3.) Nicht angeliefert werden dürfen:
 - Erde, Aushub, Kies, Bauschutt
 - Stämme und Äste von Bäumen mit einem Durchmesser von mehr als 30 cm
- 4.) Der Markt Stadtbergen erhebt für die Benutzung der Grüngutsammelstelle Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 2

Überlassungsrecht

Gemeindeglieder haben das Recht, auf Grundstücken im Gemeindegebiet anfallende Grünabfälle im Sinne vom § 1 Abs. 2 dieser Satzung in der Grüngutsammelstelle anzuliefern und dort nach näherer Weisung abzulagern. Grünabfälle von außerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Grundstücken können zurückgewiesen werden, insbesondere bei zu großer Anlieferungsmenge oder zu knapper Lagerkapazität der Sammelstelle.

§ 3

Anschluss- und Überlassungszwang

Gemeindeglieder sind verpflichtet, die auf Grundstücken im Gemeindegebiet anfallenden Grünabfälle im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung zur Grüngutsammelstelle zu bringen (Bringsystem) und dem Markt Stadtbergen zur weiteren Verwertung zu überlassen, soweit diese Abfälle nicht auf den Grundstücken ordnungsgemäß kompostiert oder nicht über die Bio- Abfalltonne des Landkreises Augsburg entsorgt werden können.

§ 4

Eigentumsübertragung

Das Eigentum an den Grünabfällen geht mit dem Ablagern auf der Sammelstelle in das Eigentum des Marktes Stadtbergen oder in das Eigentum desjenigen über, der auf Grund Vertrages gegenüber dem Markt Stadtbergen zur weiteren Behandlung der Gartenabfälle verpflichtet ist.

§ 5 Verwertung

Der Markt Stadtbergen sorgt für die ordnungsgemäße Verwertung der Grünabfälle nach den abfallrechtlichen Bestimmungen. Der Markt Stadtbergen bedient sich dabei privater Unternehmen.

§ 6 Öffnungszeiten und Weisungsrecht

1. Die Anlieferung von Grünabfällen ist nur während der Öffnungszeiten der Grüngutsammelstelle möglich. Die Öffnungszeiten werden in ortsüblicher Weise amtlich bekannt gemacht. Die Ablagerung von Abfällen außerhalb der Öffnungszeiten oder außerhalb der Grüngutsammelstelle ist verboten.
2. Bei der Anlieferung und Ablagerung sind die Weisungen des vom Markt Stadtbergen bestellten Aufsichtspersonals zu befolgen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfAIG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer:

- a) Nicht zugelassene Stoffe nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung in der Grüngutsammelstelle ablagert.
- b) Gartenabfälle außerhalb der Öffnungszeiten oder außerhalb der Grüngutsammelstelle ablagert (§ 6 Abs. 1 dieser Satzung) .
- c) Anweisungen des vom Markt Stadtbergen bestellten Aufsichtspersonals missachtet (§ 6 Abs. 2 dieser Satzung) .
- d) Den Vorschriften über den Anschluß- und Überlassungszwang nach § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 8 Anordnung für den Einzelfall

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallbeseitigung in der Gemeinde Stadtbergen vom 16.3.1982 außer Kraft.

Stadtbergen, den 16.11.2001

Markt Stadtbergen

Dr. Ludwig Fink
1. Bürgermeister